

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde Ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	Beschwerdeführerinnen sind geschwärtzt
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	0
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	12.02.2014
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	16.11.2022
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	105
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Nein
A.7 Enddatum	
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	<p>Nichteintretensentscheid: In B-780/2014, B-784/2014 und B-785/2014 trat das BVGer aufgrund von Zuständigkeitsfragen nicht auf die Beschwerden ein. Die Sanktionsverfügungen der WEKO wurden aufgehoben.</p> <p>Sachentscheid: Gutheissung: In B-765/2014 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung wurde aufgehoben, Ziffern 2 und 4 neu gefasst.</p> <p>Teilweise Gutheissung: In B-787/2014 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Dispositiv Ziffer 1 wurde aufgehoben, Ziffern 2 und 4 korrigiert und neu gefasst.</p> <p>Zusammenfassung: Die Verfahren wurden entweder durch Nichteintretensentscheide oder Sachentscheide (teilweise oder vollständige Gutheissung) abgeschlossen.</p>
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	<p>Ergebnis der Sachentscheide B-710/2014: Beschwerde teilweise gutgeheissen. B-747/2014: Beschwerde teilweise gutgeheissen. B-761/2014: Beschwerde teilweise gutgeheissen. B-765/2014: Beschwerde teilweise gutgeheissen. B-786/2014: Beschwerde teilweise gutgeheissen. B-787/2014: Beschwerde teilweise gutgeheissen. In keinem der Verfahren, in denen das BVGer einen Sachentscheid gefällt hat, wurde die Beschwerde abgewiesen.</p>
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	<p>Umfangreiche Akten: Die Verfahren umfassten mehrere Zehntausend Seiten, was die Bearbeitung erschwerte.</p> <p>Komplexe Rechtsfragen: Neue Fragen zur Anwendbarkeit des Kartellgesetzes und zur Zuständigkeit zwischen Schweizer Behörden und der EU-Kommission verlangten juristische Analysen und Abstimmungen.</p> <p>Schriftenwechsel: Umfangreiche Schriftsätze und detaillierte Urteilsbegründungen führten zu zahlreichen Schriftwechseln und verlängerten die Verfahren.</p> <p>Fristverlängerungen: Beispielsweise wurde im Verfahren B-787/2014 die Frist zur Einreichung einer Eingabe bis zum 17. Juni 2020 verlängert, was die Dauer beeinflusste.</p> <p>Zusätzliche Punkte: Keine eigenen Ermittlungshandlungen des BVGer. Keine Informationen über Verzögerungen durch Personalwechsel oder Sistierungen.</p>
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	13.06.2006
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	02.12.2013
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	89
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	<p>B-710/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Reduktion auf CHF [...] B-747/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Reduktion auf CHF [...] B-761/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Reduktion auf CHF [...] B-765/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF 15'846'573 Entscheidung des BVGer: Vollständiger Erlass aufgrund der Bonusregelung B-780/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Aufhebung der Sanktion B-784/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Aufhebung der Sanktion B-785/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Aufhebung der Sanktion B-786/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Reduktion auf CHF [...] B-787/2014: Ursprüngliche Sanktion: CHF [...] Entscheidung des BVGer: Reduktion auf CHF [...]</p>
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	

C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	<p>Prozessleitende Verfügungen: Kostenvorschuss: In allen neun Verfahren verlangte das BVGer einen Kostenvorschuss.</p> <p>Zwischenentscheide und Anträge: Aufschiebende Wirkung: Keine Informationen dazu in den Dokumenten.</p> <p>Parteiverhandlungen: 14.06.2019 (B-747/2014): Rückzug des Antrags auf öffentliche Parteiverhandlung. 17.06.2019 (B-780/2014): Antrag auf Instruktionsverhandlung, eventualiter Parteiverhandlung. 23.06.2020 (B-780/2014): Öffentliche Parteiverhandlung gemäß Art. 6 Ziff. 1 EMRK. 15.05.2020 (B-787/2014): Verzicht auf öffentliche Verhandlung zugunsten eines weiteren Schriftenwechsels.</p> <p>Beweisanträge: In allen Verfahren wurden die Akten der WEKO beigezogen. Keine Anträge auf Zeugenbefragungen erwähnt.</p> <p>Geschäftsgeheimnisse: Mehrere Anträge auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, denen in der Regel stattgegeben wurde.</p> <p>Parteientschädigung: 19.11.2020: Honorarnoten in B-780/2014 und B-784/2014 eingereicht. In B-780/2014, B-784/2014, B-785/2014 und B-786/2014 wurde den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung zugesprochen.</p>
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	Keine Informationen über Fristverlängerung
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	0
<b>D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten</b>		
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	12.04.2014: Einreichung der Vernehmlassung in allen Verfahren
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	<p>Die Einreichungsdaten der Repliken variieren je nach Verfahren. Die Quellen enthalten keine Angaben darüber, welche Frist die Vorinstanz für die Beschwerdeantwort einhalten musste.</p> <p>25.08.2014: B-747/2014 25.08.2014: B-761/2014 25.08.2014: B-787/2014 15.12.2014: B-784/2014 24.09.2014: B-786/2014 23.09.2014: B-710/2014 25.08.2014: B-765/2014 10.10.2014: B-780/2014 25.09.2014: B-785/2014</p>
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	<p>Die Einreichungsdaten der Duplik seitens der Vorinstanz variieren je nach Verfahren. Die Quellen enthalten keine Angaben darüber, welche Frist die Vorinstanz für die Einreichung der Duplik einhalten musste.</p> <p>02.10.2014: B-761/2014 29.10.2014: B-786/2014 02.10.2014: B-747/2014 29.10.2014: B-785/2014 29.10.2014: B-780/2014 02.10.2014: B-765/2014 02.10.2014: B-787/2014 02.10.2014: B-710/2014 keine Angaben: B-784/2014</p>
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	<p>19.01.2018: In B-784/2014 reichten die Beschwerdeführerinnen eine Kostennote ein, die der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht wurde.</p> <p>15.05.2020: Die Beschwerdeführerinnen verzichteten auf die öffentliche Verhandlung zugunsten eines weiteren Schriftenwechsels und beantragten eine Frist bis zum 17. Juni 2020 zur Einreichung einer schriftlichen Eingabe.</p> <p>19.05.2020: Das BVGer widerrief die Verfügung vom 8. Januar 2020 und setzte den Beschwerdeführerinnen antragsgemäß eine Frist bis zum 17. Juni 2020.</p> <p>17.06.2020: In ihrer Triplik hielten die Beschwerdeführerinnen an den Rechtsbegehren und Verfahrensanträgen aus der Replik vom 25. August 2014 vollständig fest.</p> <p>09.06.2020: In B-780/2014 reichte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme mit Bezug zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 30. März 2022 (Luftrachtkartell) ein.</p> <p>19.11.2020: In B-780/2014 und B-784/2014 reichten die Beschwerdeführerinnen Honorarnoten im Rahmen des Antrags auf Parteientschädigung ein.</p>
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Kein Hinweis auf ein ökonomisches Gutachten
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Kein Hinweis auf ein juristisches Gutachten
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	<p>Die Quellen zeigen, dass im Verfahren B-787/2014 eine öffentliche Verhandlung geplant war, die jedoch nicht stattfand.</p> <p>Planung: Mit Zwischenverfügung vom 08.01.2020 wurde eine öffentliche Verhandlung für den 17.06.2020 angesetzt. Verschiebung und Widerruf: Die Beschwerdeführerinnen beantragten am 30.04.2020 eine Verschiebung, zunächst abgelehnt, später jedoch wegen COVID-19 und Reisebeschränkungen genehmigt.</p> <p>Schriftenwechsel: Statt der Verhandlung wurde ein weiterer Schriftenwechsel ermöglicht.</p> <p>Keine Verhandlungen in anderen Verfahren: In den anderen acht Verfahren zum Luftrachtkartell werden keine mündlichen Verhandlungen erwähnt.</p> <p>Zusammenfassend fand in den neun Verfahren vor dem BVGer keine öffentliche Verhandlung statt. Im Fall B-787/2014 wurde die geplante Verhandlung wegen der Pandemie abgesagt und durch Schriftenwechsel ersetzt.</p>

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	Unzureichende Beweislage: Die Beschwerdeführerinnen bestreiten die Beteiligung an den Abreden und kritisieren die Beweiswürdigung.
		Verletzung des rechtlichen Gehörs: Rügen wegen mangelnder Einsicht in relevante Unterlagen, späte Informationen und Verfahrensmängel.
		Verletzung des Beschleunigungsgebots: Lange Verfahrensdauer wird in mehreren Verfahren beanstandet.
		Unverhältnismäßig hohe Sanktionen und Verfahrenskosten: In fast allen Verfahren wird die Höhe kritisiert.
		Unzulässigkeit der Abreden: Argumente, dass die Abreden nicht unter das Kartellgesetz fallen und keine Zuwiderhandlungen vorliegen.
		Anwendbarkeit des Kartellgesetzes: Mehrfacher Verweis auf das LVA CH-EU und/oder LVA CH-USA, wonach die Schweizer Behörden nicht zuständig seien.
		Fehlende „einheitliche, fortgesetzte Zuwiderhandlung“: In einigen Verfahren wird die Annahme einer zusammenhängenden Zuwiderhandlung bestritten.
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	Zuständigkeit der Schweizer Behörden: Gutheißung der Beschwerden: In B-780/2014, B-784/2014 und B-785/2014 hob das BVGer die Sanktionsverfügungen auf, da die EU-Kommission zuständig sei (LVA CH-EU). Bestätigung der WEKO-Zuständigkeit: In B-710/2014, B-747/2014, B-761/2014, B-765/2014, B-786/2014 und B-787/2014 wies das Gericht Rügen zur Unanwendbarkeit des Kartellgesetzes zurück.
		Beweislage und "Gesamtabrede": Hohe Anforderungen an den Nachweis der Beteiligung an Abreden. Anerkennung des Konzepts der "Gesamtabrede", jedoch mit Nachweispflicht für die Kenntnis des rechtswidrigen Verhaltens anderer Teilnehmer. Keine pauschale Zurechnung von Handlungen im Branchenverband ohne konkreten Nachweis.
		Beschleunigungsgebot: Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer bei der Sanktionsbemessung, mit Reduktionen in einigen Fällen. Keine generelle Aufhebung der Sanktionen wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots.
		Verhältnismäßigkeit der Sanktionen und Verfahrenskosten: Reduktion der Sanktionen und Verfahrenskosten, wenn diese als unverhältnismäßig erachtet wurden.
		Zusammenfassung: Das BVGer prüfte die Anträge und Rügen sorgfältig, bewertete die Zuständigkeit der WEKO im Lichte des LVA CH-EU und überprüfte die Beweislage, Verfahrensdauer, Sanktionshöhe und Verfahrenskosten. Es gab einigen Beschwerden statt, hob Sanktionen auf oder reduzierte sie, bestätigte aber in anderen Fällen die WEKO-Verfügungen. Die vollständige Urteilslektüre ist für eine detaillierte Analyse erforderlich.
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Antrag auf Rückweisung
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	B-761/2014: Antrag auf Klärung eines spezifischen Beweismittels (pièce confidentielle n° 2), keine generelle Ausweitung der Ermittlungen. B-780/2014: Antrag auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen, eventuell mit Bezug zu ergänzenden Sachverhaltsfeststellungen. Weitere Verfahren: Keine expliziten Anträge, jedoch Kritik an der unzureichenden Beweislage und „schlampigen Beweisführung“ der WEKO.
		Entscheidungen des BVGer: B-761/2014: Keine Information, ob der Antrag gutgeheißen wurde. B-780/2014, B-784/2014, B-785/2014: Sanktionsverfügungen aus Zuständigkeitsgründen aufgehoben, keine Ermittlungen durch das BVGer. Übrige Verfahren: WEKO-Beweise geprüft, aber keine eigenen Ermittlungen durchgeführt.
		Zusammenfassung: Es bleibt unklar, ob und in welchem Umfang zusätzliche Ermittlungen beantragt wurden. Hinweise darauf bestehen in einzelnen Verfahren, jedoch führte das BVGer keine eigenen Ermittlungen durch und prüfte nur vorgelegte Beweise.
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Es ist nicht eindeutig, ob ein formeller Antrag auf Beizug von Akten aus anderen Verfahren gestellt wurde. Indizien: Die Beschwerdeführerinnen äußerten Interesse an Informationen aus parallelen Verfahren, z.B. im Verfahren B-761/2014, wo sie die Einsicht in die Korrespondenz mit dem BAZL und dem EDA beantragten. Entscheidung in B-761/2014: Das BVGer lehnte die Offenlegung ab, da die Korrespondenz nicht entscheidungswesentlich war. Weitere Verfahren: Ob in anderen Verfahren Anträge auf Akteneinsicht gestellt und wie darüber entschieden wurde, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Zusammenfassend: Die Quellen lassen keine definitive Aussage über die Beantragung und Entscheidung bezüglich Akten aus anderen Verfahren zu.
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Keine Informationen
E.7	Welche zusätzlichen Beweisangebote hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Keine Informationen